

Der Schriftführer des Rechnungsprüfungsausschusses wird nach § 58 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO durch den Ausschuss bestimmt. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, dass die Niederschrift des Wahlprüfungsausschusses von Herrn Manfred Himmeröder verfasst wird.